

Die staatsrechtliche Stellung der Mediatisierten unter der Rheinbundverfassung in Württemberg

Aus der Dissertation „Hohenlohe und die Mediatisierung in Franken und Schwaben — ein Beitrag zur Geschichte der durch die Rheinbundakte in Südwestdeutschland geschaffenen Verhältnisse“. Der Text ist vom Verfasser geringfügig verändert.

Von Hans Bernhard Graf von Schweinitz

Dem Schöpfer einer neuen staatlichen Ordnung in Westdeutschland konnten die Verhältnisse des Heiligen Römischen Reiches nicht als Vorbild dienen. Das Reich hatte keine eigene Macht besessen. Der Kaiser mußte sich bei der Ausübung der obersten Gewalt entweder auf die Stärke seiner Hausmacht oder auf die Reichsstände verlassen. Diese hatten deshalb seit Jahrhunderten kaiserliche Souveränitätsrechte per procurationem wahrgenommen, obgleich ihnen für sich selbst nur der Charakter bloßer Landeshoheit anhaftete. Da jedoch der Kaiser bisweilen Souveränitätsrechte auf seine Reichsstände als Lehen übertragen hatte,¹ waren langsam derartig viele Attribute der Oberhoheit mit der Landeshoheit verknüpft worden, daß die Vasallen des Reiches als mehr oder weniger selbständige Herrscher dastanden.

Aus dieser landesherrlichen Stellung hatte es sich ergeben, daß die durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 mediatisierten Fürsten und Grafen in den Hausgesetzen höchster Höfe für ebenbürtig galten. Meist hatten sie zwar „unter sich“² geheiratet. Wenn sie aber mit gekrönten Häuptionen Verbindungen eingingen, dann galt das nicht als außergewöhnlich, vor allem nicht als Mesallianz. Allerdings hatte sich das konfessionelle Moment stark in den Vordergrund gedrängt. Die evangelischen Häuser standen in nahen Beziehungen zu den Württembergern, zu Baden, Oranien oder Schleswig-Holstein, die Katholiken hatten dagegen zum Erzhaus beinahe obligatorische, zu Bayern und Braganza enge Bande geknüpft.

Unter diesen Umständen war es schwierig, die Fürsten und Grafen unterzuordnen. Die absolute Verfassung mancher Rheinbundstaaten duldete vor dem Thron des Herrschers nur Untertanen, die im besten Falle privilegiert sein konnten.³ Da die Rheinbundakte den Mediatisierten öffentliche Funktionen zugewiesen hatte und ein gewisser Einfluß auf die ehemaligen Landeskinder ohnehin durch private Hintersassenverhältnisse fort dauerte, konnte man indessen den unterworfenen Herren nicht die Stellung abgedankter Fürstlichkeiten einräumen, die als Privatpersonen ohne Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat auf ihren zufällig dort gelegenen Schlössern die anfallenden Revenuen verzehrten. Die Mediatisierten s t a n d e n in funktionellen Beziehungen zur Krone und konnten somit nicht in eine staatsrechtliche Eremitage hineingeschwiegen werden. Das schrieb die Rheinbundakte indirekt durch die P r i v i l e g i e n vor, die sie den Unterworfenen beließ; denn Privilegien sind nur denkbar innerhalb gesetzter und allgemein verbindlicher Normen. Ein- und Unterordnung der Fürsten und Grafen als Person war mithin nicht zu umgehen.

Der erste, der sich offiziell mit diesem Problem auseinandersetzte, war der Fürst Primas Freiherr von Dalberg. In einem undatierten Gutachten⁴ legte er die Vorzüge nieder, die nach seiner Ansicht den Unterworfenen verbleiben sollten:

- I. a) Die Mediatisierten behielten Rang und Titulation.
 - c) Familien- und Heiratsverträge blieben unverändert.
 - d) Herrschaftliche Beamte und Diener waren für sich und ihre Kinder konskriptionsfrei.
 - h) Wegzoll und Brückengelder blieben den Mediatisierten, desgleichen Prärogativen wie Erbhuldigung oder Trauergeläut.
 - n) Für sich und ihre Diener waren die Unterworfenen zollfrei.
 - r) Ihre Zivilliste sollte so bemessen bleiben, daß sie lange Auslandsreisen unternehmen konnten.
 - t) Der Landesherr konnte ehemalige reichsständische Beamte in seine Pflicht nehmen, jedoch durften auch die Fürsten und Grafen weiterhin Beamte halten.
- II. 2. Gesetze und Erbbestimmungen der Mediatisierten konnten nicht verändert werden.
 5. Es verblieb eine Appellationsinstanz.
 8. Die Unterworfenen hatten das Recht, ihre Räte aus Einwohnern von Rheinbundstaaten selbst zu ernennen.
 11. Es verblieb ihnen Kriminaluntersuchung und Exekution. Nur die Begnadigung war Vorrecht des Souveräns, dem jedoch eine Verschärfung des Urteils nicht erlaubt sein sollte.
 18. Über Sachen der Mediatisierten gegen den Souverän entschied allein der Souveränitäts-Gerichtshof.
 25. Die Fürsten und Grafen waren mit Einquartierung möglichst zu verschonen.
 35. Die durch die Rheinbundakte mediatisierten Fürsten und Grafen sollten nicht schlechter gestellt sein als diejenigen Standesherrn, die schon zuvor eine Herrschaft über sich anerkennen mußten.⁵
 36. Prädikate und Honneurs sollten wie bisher verbleiben, Ränge von Hof und Kammer fortbestehen.
 38. Landesherrliche Okkupationstruppen erwiesen in den Landen der Unterworfenen diesen die Ehrenbezeichnung.
 40. Die Residenzen der Mediatisierten waren extra bellum frei von Einquartierung.
 41. Im Zweifelsfalle hatte jede Interpretation der Rheinbundakte zugunsten der Betroffenen zu erfolgen.

Der assoziativ-ungeordnete Charakter dieser Privatgedanken machte ihre Wirksamkeit unmöglich. Auch waren viele Okkupanten durchaus nicht gesonnen, sich von einem Primas Ratschläge geben zu lassen, der selbst aus dem niederen Adel stammte und sein Amt nicht vererben konnte. König Friedrich fragte am allerwenigsten danach. Da er sich sogar über feststehende Klauseln der Rheinbundakte hinwegzusetzen pflegte, wenn sie seinen Zielen im Wege waren, lag es auf der Hand, daß er jede Mahnung unbeachtet lassen würde, zu deren Befolgung er sich nicht ausdrücklich verpflichtet hatte. Seinem eigenwilligen Charakter war die Feststellung persönlicher Verhältnisse allein überlassen; nichts stand im Pariser Traktat über die Ebenbürtigkeit.

Am 1. September 1806 gingen in Stuttgart die Mitteilungen des Königs an die Mediatisierten auf die Post, die die Besitznahme ankündigten. Diese sogenannten Notifikationsreskripte trugen das Datum vom 10. August 1806. Mit Ausnahme der Fürstin von Solms-Braunfels, der Gräfin Caroline Pückler und der Gräfin Königsegg-Aulendorf als Vormund, die ein Schreiben des Staatsministers Grafen Normann-Ehrenfels erhielten, und des Fürsten von Nassau-Oranien, der nur einer Kanzlei-note gewürdigt wurde, waren alle reichsständischen Herren mit einer persönlichen Botschaft des Königs bedacht worden.⁶

Wichtiger als die eigentliche Benachrichtigung war das beobachtete Kanzleizeremoniell, die „C o u r t o i s i e“. Der Inhalt als solcher war uninteressant; man kannte ihn ohnehin schon, und außerdem betraf er in vielen Fällen nur Bruchteile der Kernbesitzung, die einem anderen Hofe zugefallen war. Mit Spannung dagegen hatten die Mediatisierten das Kanzleizeremoniell erwartet. Höflichkeitsformeln und Prädikate waren keine sinnlosen Ornamente, sondern Spiegelbilder höchst realer Zustände, die in einem einzigen Wort, in einem einzigen angewandten oder ausgelassenen Superlativ ganze komplizierte staats- und privatfürstenrechtliche Zusammenhänge auszudrücken vermochten. Unter den vielen Wendungen, die Gleichstellung, Ebenbürtigkeit trotz niedrigeren Ranges, bedingte Ebenbürtigkeit mit Konsenspflicht, partielle Unterordnung, Abhängigkeit und Untertanenstatus symbolisiert, mußte König Friedrich diejenigen wählen, die er mit der ihm vorschwebenden Stellung der Mediatisierten in seinem Machtbereich identisch glaubte.

Als Reichsstände verkehrten die kleinen Herren auf g l e i c h e r Ebene unter sich, indem sie die Anrede: „Durchlachtigster⁷ Fürst, Hochgeerter Herr Vetter!“, die Submission: „Ew. Liebden ganz gehorsamst ergebenster Diener und treuester Vetter . . .“ und im Kontext den Ausdruck: „Ew. Liebden“ gebrauchten. Gegenüber solchen Ebenbürtigen, die nach Rang und Anciennität ü b e r ihnen als einfachen Reichsständen rangierten (wie im konkreten Falle der König von Württemberg), galt die Anrede: „Durchlachtigster Großmächtigster König, gnädiger Herr!“, die Submission: „. . . gehorsamster Vetter und Diener“ und „Ew. Königliche Majestät“ im Kontext. Schrieb dagegen der König an die Reichsstände, so pflegte er diesen als ebenbürtig aber rangjünger die Courtoisie „Durchlauchtiger Fürst (Hochgebohrner Graf), freundlich lieber Vetter (Oheim)!“, die Submission: „Ew. Liebden freundwilliger (gutwilliger) Vetter (Oheim) . . .“ zuzuerkennen. Im Kontext hatte er die Wahl zwischen „Ew. Liebden“, „Durchlachtig [Hochgebohrner] Fürst“, („Hoch-[und Wohl]gebohrner Graf“), gelegentlich auch einfach „Sie“, was jedoch selten vorkommt. Er konnte aber auch an Stelle der Höflichkeitsprädikate anstandslos das Rechtsprädikat „Hochgebohrner Fürst“ („Wohlgebohrner Graf“) anwenden.⁸

In den Notifikationsreskripten ließ König Friedrich nun ein vollkommen neues Kanzleizeremoniell beobachten. Es bestand in den für normale Untertanen üblichen Formeln mit einigen wenigen Konzessionssätzen (die hier in Klammern stehen). Die allgemeine königliche Dekretseröffnung war wenig verändert: „Unsern gnädigen (auch freundlichen) Gruß zuvor (Hochgebohrner Fürst), lieber Getreuer“, die Submission fast gar nicht: „. . . womit Wir euch mit Koenigl. Huld und Gnade (freundlich) gewogen verbleiben“. Im Kontext erschienen die Formeln „ihr“ oder „der Herr Fürst (Graf)“.

Da die Mediatisierten in Württemberg von den Reskripten anderer Souveräne wußten, namentlich derer von Bayern und Baden, wurde ihnen die Tiefe der zugeordneten Stellung deutlich. Daß der Monarch ihnen in der Submission nicht einmal den für gehobene Vasallen üblichen Passus: „. . . womit Wir euch . . . wohl beygethan verbleiben“ zubilligte, sondern den gewöhnlichen Ausdruck „gewogen“ anwandte, bewies, wie der König die Tatsache ausnutzte, daß die Rheinbundakte die Ebenbürtigkeitsfrage unberührt gelassen hatte. Verständnis dafür, daß König Friedrich in seiner politischen Konzeption nicht anders handeln konnte, war von den Unterworfenen kaum zu erwarten.

Die Mehrzahl der Mediatisierten akzeptierte das Reskript schweigend. Nur der Fürst Taxis versuchte, sich eine Zeitlang zu weigern, und Hohenlohe erhob

sachliche Vorstellungen. Die anderen Antworten sind eigentlich nur durch ihre betonte Unpersönlichkeit von einiger Bedeutung. Fürst Gundaccar Colloredo-Mannsfeld erwiderte am 13. September 1806 aus Wien:⁹ „Wenn irgendetwas die Verfügungen eines gebieterischen Schicksales, welches unter anderem auch die Besizer der Grafschaft Limpurg betrifft, zu mildern im Stande ist, so ist es gewiß die Betrachtung, daß ich dadurch rücksichtlich meiner Herrschaft Gröningen unter Euer Königliche Majestät zu stehen komme . . .“ Und Fürst Franz Joseph Wilhelm zu Salm-Reifferscheid-Krautheim antwortete am 8. September 1806:⁹ „. . . daß ich bei dem harten Schlage, welcher meinem und so vielen anderen reichständischen Häusern bevorstehet, nicht wenig Trost darin finde, daß das Schicksal eines Theiles meiner Unterthanen, so wie auch zum Theil meine künftigen Verhältnisse in die Hände eines so weisen und gerechten Monarchen gelegt worden sind.“ Dafür ist die Antwort des alten Fürsten Christian Friedrich Carl als Senior des Gesamthauses Hohenlohe um so klarer und direkter:⁹ „Da Euere Königliche Majestät im Begriffe sind, in die Oberhauptlichen Rechte gegen uns einzutreten, welche bisher die deutschen Kaiser über uns ausgeübt haben, so glauben wir nicht zu viel zu wagen, wenn wir ferner Allerhöchstdieselben vertrauensvoll allerunterthänigst bitten, in dieser erhabensten Eigenschaft bei Bekanntmachung der Allerhöchsten Willens Meinungen uns wenigstens nicht geringer zu behandeln, als wir bisher von unserm allerhöchsten Oberhaupt behandelt worden sind.“

Friedrich ignorierte mit der indirekt ausgesprochenen Bitte um Erhaltung der landesherrlichen Befugnisse auch die um das Zugeständnis des alten persönlichen Ranges. Dadurch machte er den Standesherrn die neue Ordnung nur noch unerträglicher und verhinderte ihr organisches Aufgehen im Staat. Die Fragen des Prädikatswesens waren jedoch nicht durch den persönlichen Takt bestimmt,¹⁰ sondern durch die gegebenen Verhältnisse. Da König Friedrich nach bester Überzeugung mit seiner Herrschstellung (nicht mit seiner Eigenschaft als Angehöriger des Hauses Württemberg) nur einen Untertanenstatus der Mediatisierten vereinbaren konnte, ist es folgerichtig, daß er unerbittlich an dem einmal festgesetzten Zeremoniell festhielt. Nur in Form einer Änderung seiner Grundkonzeption hätte er die Courtoisie für die Unterworfenen beibehalten können. Als der Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis weiterhin die Formel: „Durchlauchtigster Großmächtigster König, gnädiger Herr!“ und „. . . gehorsamster Vetter und Diener . . .“ gebrauchte, notierte der König am 13. November 1806¹¹ mit Bleistift auf den Rand eines solchen Schreibens, er werde dergleichen nicht mehr dulden; die Kanzlei hätte „. . . die sehr unschickliche Titulatur zu rügen“. Ein für allemal gelte, entsprechend der neuen Stellung, in der sie sich nun gegen den König befänden, für die Standesherrn die Pflicht: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, allergnädigster König und Herr“ und als Submission: „. . . allerunterthänigst treu gehorsamster“ an den Souverän zu schreiben.

Normann ermutigte den König in dieser Richtung. Die Rüge an Taxis ging auf seinen Antrag zurück. Genau so verdankte ihm August Hohenlohe eine leichte Ermahnung über die Titel und Zusätze in der am 23. August 1806 verfaßten, aber erst nach württembergischen Forderungen weisungsgemäß veröffentlichten Abdankungsurkunde seines Vaters Friedrich Ludwig. Das Datum der Abfassung machte jedoch keinen rechten Tadel möglich, weil damals die Rheinbundverfassung noch nicht in Kraft getreten war.

Immerhin, es fehlte nicht an Männern, die Normann zu anderer Beeinflussung des Monarchen bestimmen wollten. Es widerstrebte ihnen schon aus Klugheit, die Fürsten und Grafen nicht nur zu depossedieren, sondern auch zu degradieren,

von der menschlichen Seite, die sich in ihren Denkschriften kaum niederschlagen konnte, ganz zu schweigen. Einer dieser Männer war Johann August von Reuß. Vortragender Rat im Departement der Auswärtigen Angelegenheiten 1806, Ober-Regierungsdirektor im Departement des Inneren 1807, begleitete er alle wichtigen Eingaben mit seinen klaren, oft herzerfrischend natürlichen, oft aber auch beißenden Gutachten.

Als er die Antworten der Mediatisierten auf das Notifikationsreskript durchgesehen hatte, richtete er am 23. September 1806 eine Denkschrift an seine Vorgesetzten.¹² Darin ließ er sich über die Einordnung der Unterworfenen als Person aus und mahnte zu Zurückhaltung und Vorsicht. „Gegenwärtig“, schrieb er, „ruhen die Souverainitätsrechte des Königs auf dem Gewaltsanspruch der Übermacht. Freilich, für den Augenblick ein stärkeres Argument, als alle Pappirre und Sigel. Ob es aber nicht selbst den Regeln einer klugen Politik gemäs wäre, bei näherer Bestimmung der Verhältnisse darauf den Bedacht zu nehmen, daß wenigstens mit den angeseheneren Fürsten förmliche Subjectionsverträge zu stande kommen mögen, und ob es nicht der Mühe wert wäre, denselben gerne einige angenehme Konvenienzen dagegen zu machen, soweit es ohne Abbruch der Souverainitätsrechte geschehen kann; das will ich zu höherer Beurteilung stellen; indem ich wenigstens die Sache aus diesem Gesichtspunkt betrachte.“ An anderer Stelle warnte er vor außenpolitischen Verwicklungen, die eine gar zu offensichtliche Diskrepanz württembergischer und ausländischer Verfahrensweise nach sich ziehen könnte. Die Behandlung der Mediatisierten müsse überall die gleiche sein, führte er aus. Deswegen solle man sich mit anderen Höfen in Verbindung setzen. Einseitige Härte werde notgedrungen schaden, „... da man doch in u: außer Teutschland dieselben als unschuldige Opfer der neueren Politique betrachtet, auch wirkli: mehrere derselben, wie Oettingen, Hohenlohe, Fürstenberg, Taxis xx mit den ersten Häusern Teutschlands, zum Theil mit gekrönten Häuptern in Verbindung stehen, welche bei dem Schicksal dieser Fürstenhäuser nicht ganz gleichgiltig sein dürften.“

Was Reuß den Mediatisierten als „angenehme Konvenienzen“ gewährt wissen wollte, erhoben diese als Forderung. Natürlich mußten sie die Rheinbundakte als gebieterische Tatsache hinnehmen; als R e c h t s quelle für die eigene Stellung lehnten sie sie ab, es sei denn, daß die Willkür der Okkupation selbst noch weiterging. Natürlich wollten die Mediatisierten ihr Verhältnis zum Kaiser auf die Rheinbundfürsten ohne Änderung übertragen wissen. Schon in der hoheloischen Antwort auf das Notifikationsreskript vom 9. September 1806 war die Ansicht ausgesprochen, daß die neuen Souveräne nichts anderes sein könnten als Ersatz des Kaisers. Das hätte bedeutet, daß die Unterworfenen wie bisher ungeschmälert ihre landesherrlichen Befugnisse weitergeführt hätten. Statt zum Kreis hätten sie ihr Kontingent nun für Württemberg oder für einen anderen Rheinbundstaat gestellt. Dieser Gedanke, die Unauflöslichkeit der alten Reichsrechte, wurde auch bald zum Gegenstand vieler Denkschriften und Flugblätter. In den Akten der Öhringer Regierung finden sich die „Privatgedanken zur Pariser Confoederations Akte“,¹³ die ein dortiger Rat verfaßte. Die Schrift stellt die Frage in den Mittelpunkt, ob die „Unterdrückten Stände“ das verloren hätten, was man Landeshoheit nenne. Das deutsche Reich, sagt die Schrift, habe aufgehört zu existieren; seine Souveränität sei nun an einzelne gefallen. Diese einzelnen hätten also bei der Auflösung des Reiches keine andere, als eben dessen Souveränität übernehmen können.

Dabei dürfe man nicht vergessen, daß ein Unterschied bestehe zwischen Souveränität (*souveraineté*) und Landeshoheit (*superiorité territoriale*). Souveränität sei Oberhoheit und erkenne keine weitere Hoheit über sich an. Diese Oberhoheit habe bisher das souveräne Reich über die einzelnen Länder ausgeübt. Daraus aber ergebe sich, daß die Souveränität mit und neben der Landeshoheit bestehen könne; nur wäre eben jene dieser untergeordnet. Die Landeshoheit, fährt das Flugblatt fort, sei das Aggregat einzelner Regierungs- und Hoheitsrechte, die stillschweigend oder durch Konzession, Belehnung oder Privileg erworben worden seien. Ein Teil dieser Rechte besitze die Eigenschaft der Patrimonialität; denn verliehene Rechte würden sogleich zu einem Teile des Eigentums und somit patrimonial. Alle Rechte, die sich auf Konzession, Belehnung oder Privileg gründeten, müßten deswegen die Eigenschaft der Patrimonialität haben. Rechte und Regalien der Reichsstände seien aber darüber hinaus schon darum keine „wesentlichen Souveränitätsrechte“, weil die Reichsstände unter der Reichssouveränität standen.

Diese Privatgedanken erschienen in erweiterter Form kurz darauf als gedruckte Flugschrift unter dem Titel: „Was ist Souveränität? und was ist Landeshoheit? Eine bloße Skizze.“¹⁴ Auf dem theoretischen Fundament, daß in der Reichssouveränität das Maß der neuen beschlossen liege, errichtete der Aufsatzverfasser ein Beweisgebäude gegen Forderungen, die die Okkupanten auf Grund der Rheinbundakte stellen konnten. Die wesentlichen Reichsrechte, die nunmehr den neuen Oberherren zufielen, seien gewesen:

1. Oberste Staatsaufsicht über alle Rechte, die den Reichsfürsten überlassen waren.
2. Reichsgesetzgebung, was das Recht der Reichsstände, auf die besonderen Verhältnisse ihrer Lande zugeschnittene, den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufende Gesetze zu erlassen, keineswegs ausschloß.
3. Reichs- und Kreispolizei.
4. Oberste Gerichtsbarkeit, — den Ständen blieb die zweite Instanz.
5. Reichsverteidigung und Konskription, welche beide das souveräne Reich mittelbar durch seine Stände ausübte, was wiederum deren Recht, eigene Soldaten zu halten, nicht beeinträchtigte.
6. Besteuerungsrecht zur Bestreitung allgemeiner Reichs- und Staatsbedürfnisse.

Was der Begriff „*impôts*“ anbelange, so könne damit nur die unter Punkt 6 aufgeführte Reichsbesteuerung gemeint sein. Die von der Rheinbundakte angesprochenen Zölle beispielshalber gehörten nicht dazu. Sie seien ein zufälliges Hoheitsrecht. Denn wären sie Reichsrecht gewesen, hätten die Reichsstände sie nicht ausüben können; wären sie aber Landesrecht gewesen, hätten sie allen Reichsständen zustehen müssen. Ebenso zufällig seien Rechte und Regalien wie Kirchengebet, Landestruer, Konsistorien, Episkopat, Patronat, Archive, Autonomie, Residenzen und Soldatenhalten. Alle diese Rechte hätten die Rheinbundfürsten als neue Souveräne vorher als Landeshoheitsrechte ausgeübt und nie für Symptome der Souveränität gehalten. Es sei durchaus verständlich, daß sie jetzt — souverän geworden — in ihren eigenen Ländern die Landeshoheit von der jungen Souveränität absorbieren ließen. Dies sei aber dort völlig unmöglich, wo Souveränität über die Lande dritter erworben wurde. Der Dienstweg ginge also nicht vom Souverän direkt an die ehemals reichsständischen Kollegien, sondern er führe über die Mediatisierten, die ihrerseits die Befehle an ihre Räte weitergeben würden.

Auf diese Flugblätter hin ließ Württemberg einen Sonderdruck des Artikels „Über die Auslegung der Rheinischen Bundesakte“ anfertigen, der in der Zeit-

schrift „Der Rheinische Bund“, Heft 4, erschienen war.¹⁵ Es wäre sinnlos, hieß es darin, sich auf das Reich zu berufen; das Reichsoberhaupt habe die Krone niedergelegt. Alleinige Rechtsquelle sei die Rheinbundakte; doktrinale Interpretationen müßten zugunsten der Mediatisierten ausfallen. An die Stelle der alten Konstitution sei der neue Souverän getreten, und das schlosse jede andere Landeshoheit aus. Denn wer eine solche im alten Reiche behaupten wollte, habe einen Anteil an der Souveränität besitzen, also Reichsstand sein müssen, wenn dieser Anteil auch noch so gering gewesen sei.¹⁶

Damit waren alle Zweifel über die Grundhaltung des Rheinbundes beseitigt. Fraglich blieb vorerst in Württemberg, ob den Mediatisierten wenigstens eine bevorzugte Vasallenstellung zuteil werden würde. Alle Eingaben, die etwas von der alten landeshoheitlichen Stellung verlangten, wies Normann ab. Der energische Graf Joseph Carl Löwenstein, der nach wie vor die Landeshoheit beanspruchte, weil man seine „... althergebrachten und wohlverwobenen Rechte ... ohne den mindesten rechtlichen Grund ... gleichsam mit einem Schlage zernichten wollte“,¹⁷ wurde „zur Ruhe“ verwiesen. Eine hoheloheische Eingabe an den König, die mit dem Hinweis auf die in Bayern garantierten Rechte gegen eine Degradierung zu Untertanen protestierte, begleitete Normann mit einem Gutachten, in dem es hieß, die Fürsten Hohenlohe gingen bei ihren Vorstellungen von einer irrigen Auslegung des Begriffes Souveränität aus. „Sie scheinen dabei nur die Art von Oberherrlichkeit, welche bisher dem Kaiser zukam, im Auge gehabt zu haben und vorauszusetzen, daß nur diese auf Eure Königliche Majestät übergegangen sey.“¹⁸ Das aber stehe im Widerspruch zur Konföderationsakte. Und als schließlich nach einjähriger Versiegelung die standesherrlichen Archive am 26. November 1807 wieder freigegeben wurden, geschah dies auf Normanns Antrag vom 23. November 1807 hin,¹⁷ in dem die Unwichtigkeit von dergleichen Registraturen mit dem Hinweis dargetan wurde, daß sich die Rechte des Königs von Württemberg nicht auf die dort aufbewahrten alten Archivalien, sondern auf die Rheinbundakte gründeten.

Es ist erstaunlich, daß die offizielle Rheinbundpresse in dem genannten Artikel doktrinale Interpretationen als Rechtfertigung standesherrlicher Vorstellungen betrachtete. Eine Bestimmung von Rechtsverhältnissen konnte, was die Landeshoheit anbelangte, doch nur dann zugunsten der Mediatisierten ausfallen, wenn man das Reich als Rechtsquelle ansah. Betrachtete man dieses aber im Sinne des Rheinbundes für aufgelöst, dann war jeder Schritt zur Liquidierung standesherrlicher Prärogativen legalisiert. Die Pariser Akte besagte nichts darüber, daß die Stellung der Unterworfenen zu den neuen Herren die gleiche sein sollte, wie die zum alten; mit anderen Worten, daß sie auch in den neuen Staaten „Stände“ sein würden. Vor allem aber — und das scheint auch den reichsständischen Argumentatoren entgangen zu sein — existierte in der Rheinbundakte nirgends die Alternative Souveränität oder Landeshoheit, sondern nur diejenige von Souveränität oder Eigentum. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet liegt ein gut Teil Berechtigung in der Stellung, die König Friedrich den Fürsten und Grafen zudachte. Darüber sollte die gewaltsame und menschlich unerfreuliche Art, mit der er seiner Auffassung Nachdruck verlieh, nicht hinwegtäuschen, wie sehr auch die Tatsache weitgehender Übereinstimmung zwischen Rheinbundakte und königlichem Interesse die Lauterkeit des Motivs zu trüben angetan ist.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß bei der Durchsicht der Quellen die vielen Beschwerden der Standesherrn in den ersten Wochen der Okkupation das objektive Urteil beeinflussen möchten. Die Übergriffe, die Württemberg sich er-

wiesenermaßen erlaubte, waren anfangs tatsächlich oft nur auf den Eifer mancher Landes-Commissairs zurückzuführen und trugen administrativen Charakter. Daß Heuchelin in Gaildorf die Grafen Pückler im Kirchengebet ausließ und daß Maucler dem Fürsten Waldburg klarmachen wollte, er müsse auch in Zukunft die Gehälter der Räte bezahlen, „... qui ne travaillent plus pour moi“,¹⁷ das alles wurde in Stuttgart ausdrücklich nicht gebilligt. Auch läßt sich aus solchen Anmaßungen keine Regel konstruieren. Fälle taktvoller Rücksichtnahme fehlen auf württembergischer Seite keineswegs, wenn etwa Wintzingerode schon im II. Bericht anfragte,¹⁹ ob hohenlohesche Wappen auch dort entfernt werden sollten, wo dies „entstellend“ wirken würde. Ja, als im Juni 1807 der Befehl herauskam, Wappen von Gutsbesitzern, gleichgültig ob fürstlichen, gräflichen oder adeligen Standes, mit Ausnahme an ihren Schlössern überall rücksichtslos zu entfernen, fanden sich Beamte, die so lange um Sonderregelungen nachsuchten, bis sie den Betroffenen die Bitternis erspart hatten.²⁰

Andererseits ist es ebenso unumstößlich, daß andere Höfe mit größerem Feingefühl verfahren. Bayern ging schrittweise vor. Nur als Gegengewicht zu württembergischen Okkupationsmethoden ergriff es drastische Maßnahmen. Wenn König Friedrich am 23. August 1806 die Souveränität übernahm, am 13. September als letztes Objekt Hohenlohe schon besetzt hatte, so stammt die erste Nachricht vom Inerscheintreten bayerischer Beamter etwa vom 19. September, und erst am 28. September 1806 vermerkte Christian Friedrich Carl Hohenlohe in seinem Kirchberger Tagebuch: „Für den König von Bayern wurde heute zum erstenmal in der Kirche gebethet.“ Max Joseph verstieß gegen seine Versprechung, „... mit möglichster Schonung gegen die Herren Fürsten und Grafen ... zu verfahren“, so, „... daß alles Gehässige und Drückende werde entfernt gehalten werden.“ König Friedrich hatte derartiges nicht erklärt. Eine Diskrepanz zwischen den Verfahrensweisen beider Höfe entstand. „Da nun mehr auch schon von Königlich Württembergischer Seite Besitz ergriffen worden ist, so werden Euere Hochwohlgebohrene bereits in Stand gesetzt seyn, die Verschiedenheit der Formen, deren sich beiderseitige allerhöchste Höfe bedienen, zu beurtheilen ...“²¹ schrieb ein Münchener Diplomat an einen hohenloheschen Beamten, der in dem bayerisch gewordenen Kirchberg arbeitete.

Mit der Organisation, die auf die Besitznahme folgte, trat neben die Verschiedenheit der Form die des Prinzips. Schon am 29. September 1806 war ein königliches Dekret erschienen,²² das alle Besitzer, Erben oder Apanagenempfänger von Objekten, die in Württemberg lagen, aufforderte, ihren Wohnsitz im Lande zu nehmen. Wer in einem anderen Rheinbundstaate diente, wurde auf Antrag dispensiert, wer in solchen Staaten Besitz hatte, die nicht zum Rheinbund gehörten, mußte für seine Person ebenfalls um Dispens nachsuchen und hatte wenigstens ein Familienglied zu Dienst oder Wohnsitznahme in Württemberg zu bestimmen. Diese letzteren Güterbesitzer durften der Rheinbund-fremden Macht nicht dienen, wenn sie an Renten und Revenuen neuer württembergischer Liegenschaften Anteil haben wollten. Im Weigerungsfalle hatten sie ihr württembergisches Eigentum einem Verwandten abzutreten, der dann im Lande wohnte oder diente. Diesem Reskript folgte ein weiteres am 26. Oktober 1806,²³ das alle Vasallen und Untertanen, „... welcher Geburt und Standes sie seyen“, aufforderte, binnen dreier Monate ihren Wohnsitz in Württemberg zu nehmen, alle auswärtigen Dienstverhältnisse aufzugeben und sich aller Rheinbund-fremden Charaktere und Orden zu enthalten. Dafür sicherte Württemberg die Verleihung einer gleichen Anstellung oder eines ranggleichen Charakters seinerseits zu.

Die mediatisierten Fürsten und Grafen, denen die Rheinbundakte innerhalb des Bundesgebietes freie Wahl der Wohnung und des Dienstverhältnisses zugestanden hatte, ließ Friedrich wiederum die Niedrigkeit ihrer Stellung spüren, indem er bestimmte, daß sie um dieses Zugeständnis trotzdem noch einmal allertüchtigst nachzusuchen hätten. Der herablassende Ton, mit dem der König vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Standesherrn immer wieder in einseitig verfügte Gnadenakte zu verwandeln liebte, brachte die dergestalt Behandelten in Zorn. Der streitbare Graf Carl Joseph Löwenstein, der unermüdlich unter dem Vorwande, ein „teutscher Mann . . .“ „voller Biederkeit“ zu sein,¹⁷ spitzfindige und unbequeme Beschwerdeschriften verfaßte, verbat sich den Ausdruck „allernädigst einräumen“, wenn es sich um vertraglich geregelte Privilegien handele.

Kein Grund zu Beschwerden bestand dagegen dort, wo der Monarch Lösung aller Bande zu Rheinbund-fremden Mächten verlangte; denn dazu berechnete ihn die Pariser Akte. Dies tat er, indem er sein Dekret vom 26. Oktober den Betroffenen auf den 24. Oktober 1806 vordatiert²² zugehen ließ. Demnach hatten ihre Dienste und Charaktere unter Zusicherung gleicher württembergischer Stellungen aufzugeben:

1. Fürst Carl Albrecht von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in Kupferzell (als k. u. k. österreichischer Generalmajor);
2. Fürst Carl Joseph von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg in Haltenbergstetten (als kaiserlich russischer Generalleutnant);
3. Fürst Franz Wilhelm Joseph von Salm-Reifferscheid-Krautheim in Gerlachsheim (als königlich preußischer Obrist);
4. Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis in Tisingen (als k. u. k. Geheimrat);
5. Fürst Franz Georg Carl von Metternich in Ochsenhausen (als k. u. k. wirklicher Geheimer Rat und Konf.-Minister);
6. Fürst Ludwig Aloys von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, außer Landes (als k. u. k. Generalfeldmarschall-Leutnant, Inhaber des Infanterieregiments 26);
7. Fürst Franz Gundaccar von Colloredo-Mannsfeld, außer Landes (als k. u. k. Konf.-Minister);
8. Fürst Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen, außer Landes (als königlich preußischer General der Infanterie, Gouverneur von Breslau).

Die Reaktion der einzelnen Fürsten war verschieden. Carl Joseph Hohenlohe bedankte sich für den verliehenen Charakter eines württembergischen Generalmajors, bat, daß man ihn von wirklicher Dienstleistung dispensiere und versicherte, daß er sich des von Kaiser Paul I. von Rußland verliehenen Ranges künftighin enthalten werde.²⁴ Friedrich Ludwig Hohenlohe hatte bereits vorgesorgt und dem Oberstleutnant Freiherr von Stetten, langjährigem Berater und Prinzenenerzieher, seine am 23. August 1806 unterschriebene Abdankungsurkunde zu treuen Händen gegeben. Sie sollte aber erst dann veröffentlicht werden, wenn Württemberg Pflichtleistung der Fürsten in irgendeiner Form verlangte. Nun hatte König Friedrich schon am 7. Oktober 1806 auf seiner Rückreise von Würzburg, wo er mit Napoleon zusammengetroffen war, in Öhringen Halt gemacht²⁵ und Stetten zu sich befohlen. Er hatte dem Freiherrn mitgeteilt, daß Napoleon auf Lösung der Militärdienste Unterworfenen im Auslande gedrungen und auf Konfiskation im Weigerungsfalle hingedeutet habe. Der Fürst solle sich sofort erklären, und zwar in einer Form, „. . . daß Seine Majestät in den Stand gesetzt würden, sagen zu können, diese Erklärung bei Höchst Ihrer Rückkunft zu Stuttgart vorgefunden zu haben.“ Friedrich Ludwig, der nicht daran dachte, seinen

Posten als Oberkommandierender der preußischen Armee niederzulegen, setzte darauf die Abdankungsurkunde in Kraft, und sein Sohn Erbprinz August trat an seine Stelle.

Ludwig Aloys Fürst von Hohenlohe-Bartenstein lehnte es brüsk ab, seine Bindung an das Kaiserhaus zu lösen. Jeden württembergischen Rang wies er zurück, weil sich ein solcher „... mit dem mir durch den Drang der Zeit Umstände abgedrungenen Entschluß sich nicht verbinden lasse.“²⁶

Kaum ein anderer mag den Vorteilen der Reichsverfassung gegenüber weniger Opportunist gewesen sein als Ludwig Aloys, der in unerschütterlicher Treue zu seinem entrechteten Kaiser stand. Es sei ihm ein Bedürfnis, schrieb er an Friedrich, „... mich in aller Offenheit meines Herzens zu bekennen, daß auf der einen Seite die tiefe innere Empfindungen über den mir und meinem Fürstl: Hauß unverschuldet durch den Pariser Confoederationsvertrag gebieterisch zugebrungenen Verlust der schon seit tausend Jahren von meinen Fürstlichen Alvordern bis auf mich vererbten illustren, eigentümlichen Rechte mich niederdrücken, auf der andern Seite aber das in mir erwachene Attachement für das Allerhöchste Oesterreichische Kayser Hauß, bei welchem ich bis zum General Lieut: gedient, und die Allerhöchstdemselben für die mir und vielen meiner Fürstlichen Voreltern erwiesene allergnädigste Zuneigung schuldigste Erkenntlichkeit in der Maaße an meine Dienstverhältnisse mich anketten, daß ich mir bey den dermaligen Drange der Zeit Umstände des bitteren Entschluß nicht versagen kann, meines einzigen, nach der Fürstlich Hohenlohischen Hauß Verfassung und Observanz bereits volljährigen Sohnes und Erbprinzen Carl August Theodor Liebden die Regirung und Verwaltung meiner Fürstlich Hohenlohischen Lande nach dem strengen unabänderlichen Gebotte des Confoederations Vertrags abzutreten.“

König Friedrich verfügte darauf an den mit der Besitzergreifung beauftragten Freiherrn Reischach:²⁷ „... da der Fürst von Hohenlohe Bartenstein sich kurz vor geschehener Occupation seiner Güter durch den Kgl Commissaire mit seiner Familie entfernt, und aller sowohl directe als indirecte an ihn ergangene Weisungen unerachtet sich weder gestellt, noch der an ihn erlassenen Aufforderung des Austritts aus Kaiserlich Österreichischen Diensten Folge geleistet hat, (sind) sämtliche Besitzungen (zu) sequestriren und ausnahmslos für Kgl Rechnung (zu) administriren.“ Einem Gutachten Normanns folgend²⁸ verfügte er weiter, daß der Vermögenssequester solange weiterbestehen werde, bis für den — nach allein gültigem württembergischem Recht — noch nicht volljährigen Erbprinzen eine Vormundschaft eingesetzt sei. Am 20. Januar 1807 wurde Carl Joseph Hohenlohe-Jagstberg zum Vormund für seinen Bartensteiner Neffen bestellt. Jedoch, der allerhöchste Groll war so groß, daß es noch fünf volle Monate dauerte, bis der König die Bartensteiner Revenuen wieder freigab.²⁷

Die Rückberufung der Unterworfenen genügte dem König noch nicht, um sein Königtum in allem Glanze zu zeigen. Mitte November 1806 zitierte er seine bisherigen Standesgenossen auf den 6. Januar 1807 nach Stuttgart zu einer persönlichen Huldigung.²⁹ Für diesen Akt hatte er ein Zeremoniell aufstellen lassen, das sich weniger nach einer persönlichen Eidesleistung von Vasallen, als nach einer förmlichen Unterwerfung Besiegter anließ. In ihren eigenen Karossen, nicht in königlichen, wie zu ehrende Gäste sonst, hatten die Fürsten und Grafen vorzufahren. Erst in der Mitte der Treppe wurden sie von niederen Hofbeamten empfangen. Eine halbe Stunde vor Beginn der Feierlichkeiten hatten sie ver-



Fürst Ludwig Aloys zu Hohenlohe-Bartenstein (1765—1829).

(Bild im Schloß Haldenbergstetten bei Niederstetten)

sammelt zu warten. Im großen Thronsaale mußten sie sich auf dem Wege vom Portal bis an den Fauteuil des Herrschers dreimal verneigen (das dritte Mal am tiefsten), und erst bei dieser dritten Verbeugung „rück(t)en S. K. M. etwas den Hut“.

Viele Herren entschuldigten sich mit Bresthaftigkeit und schickten blutjunge Neffen vor. Diejenigen, die schlecht eine Ausrede finden konnten, versuchten ihrerseits durch betonte Einfachheit und Würde den Triumph des Gewaltigen zu schmälern. In einer Mitteilung der ehemaligen Öhringer Regierung an die anderen hohenloheschen Kollegien³⁰ heißt es, Serenissimus (Fürst August) glaubten, ein Erscheinen in Stuttgart werde kaum zu umgehen sein, so lästig dies auch wäre. „Also gedenken auch Hochdieselben allen entbehrl: Aufwand und Schein von Pracht bey diesem so wieder wärtigen Eraügnis zu vermeiden.“

Wohnsitzverfügung, Verbot ausländischer Dienste, erniedrigende persönliche Huldigung ließen allerorts Kritik laut werden, und das war verständlich. Im Gegensatz zur Frage des Zeremoniells hatte der König hier weitgehend gegen die Gebote persönlichen Feingefühls verstoßen. Die erste Stimme kam naturgemäß von den Betroffenen selbst. Großes Ärgernis am Stuttgarter Hofe machte bald eine anonyme Schrift,³¹ die auch zu Händen der französischen Regierung gelangte, „worin die diesseitige Behandlung der mediatisierten Fürsten gegen die von anderen Höfen auf eine nachtheilige Weise dargestellt“ wurde. Diese Schrift griff den Fürsten Metternich als besonders übel behandeltes Opfer württembergischer Unmäßigkeit heraus und zog alle Register von Bosheit und Ironie. Den Fürsten Franz Metternich, so beginnt das Pamphlet, habe der württembergische König aufgefordert, seine ausländischen Ämter und Orden niederzulegen, trotz Besizes in mehreren Staaten in Württemberg zu wohnen und persönlich zur Huldigung zu erscheinen. Obgleich man eigentlich aus der Geschichte wissen könne, daß Metternichs Kurfürsten von Trier gewesen seien, habe er sogar von ihm verlangt, daß er sein Adelsdiplom vorlege. Wie dies, so seien auch die anderen Wünsche undiskutabel. „Ihm, dem Fürsten von Metternich, dessen Vorfahren immer dem Hause Oesterreich gedient, der selbst 36 Dienst Jahre zählte, könne nicht zugemuthet werden, den Toison und Stephans Orden abzulegen und seiner von Oesterreich beziehenden Pension zu entsagen. — So viel die persönliche Ablegung des Eydes anbelange, so begnüge er sich zu bemerken, daß Baiern, Baden und andere Fürsten, welche humanere und liberalere Grundsätze angenommen hätten, mit der Eydes Leistung durch Bevollmächtigte zufrieden gewesen seyen.“

Auch Rheinbundstaaten beschwerten sich. Da der König den ritterschaftlichen Gutsbesitzern nicht einmal die Freiheit ließ, innerhalb des Rheinbundes beliebig wohnen zu können, berief er — ein unkluger Schritt — den königlich bayrischen Obrist Kämmerer Freiherrn von Rechberg zurück. Wenn er, so hieß es in dem Reskript, diesen Ruf nicht befolge, dann müsse er seine Güter teilen und die in Württemberg gelegenen einem seiner Söhne übertragen. Rechberg wandte sich sofort an Montgelas, der seinerseits den bayerischen Gesandten am Stuttgarter Hofe, Freiherrn von Hertling, anwies, Vorstellungen zu erheben. Hertling verfaßte eine Note, die an Allgemeinverständlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Er stellte das Gemeinschaftsinteresse aller Rheinbundfürsten in den Vordergrund und sparte nicht mit harten Attacken gegen die robuste Verfahrensweise Württembergs. „In allen bekannten Staaten“, schrieb Hertling unter dem 27. Dezember 1806,³² „hat man bis jetzt die Idee von einem geschlossenen Staate noch nicht so strenge in Ausübung gebracht, daß man nicht Grund Eigenthümern, welche Besitzungen in verschiedenen territorien haben, die freye Wahl gelassen hätte, ihr ständiges Domizil in dem einen oder dem anderen territorio zu nehmen, wenn sie nur alles dasjenige leisten, was wegen ihren Gütern und den darauf sich beziehende Rechtsverhältnisse gefordert werden kann. Selbst in Frankreich werden dergleichen Unterthanen / : forenses : / geduldet.“ Wenige große Gutsbesitzer, fuhr Hertling fort, besäßen heute ihr Land nur in einem Staat. Die Rheinbundakte verlange, daß „Entreposées“ gleichmäßig geteilt werden sollten, wobei eben vorausgesetzt sei, daß ein Untertan Güter besitzen könne, die unter verschiedene Hoheiten fielen; „... und da er nicht überall zugleich wohnen kann ...“, andererseits Familienstatuten oft eine Teilung nicht erlaubten, so schiene den Gutsbesitzern stillschweigend bewilligt zu sein, was § 31 der Rheinbundakte den Fürsten und Grafen ausdrücklich zuspreche: den Wohnsitz innerhalb des Rheinbundesgebietes zu nehmen, wo immer sie wünschten. Württemberg solle und müsse sich klar-

machen, daß eine engstirnige Ausführung seines Befehls Beschwerden beim Protektor des Bundes, dem Kaiser der Franzosen, nach sich ziehen werde, „... wodurch gar leicht Anlaß gegeben würde, die Souveraineté der Conföderirten in ihren Verhältnissen zu den Mediatisirten auf eine, für erstere sehr nachtheilige Art zu beschränken.“ Am 9. Januar 1807 erklärte daraufhin König Friedrich, daß er bereit sei, Ausnahmen zu gewähren.

Die vorhergesagten Beschwerden bei Napoleon ließen nicht auf sich warten. Aus einem Briefwechsel zwischen Carl Ludwig Hohenlohe-Langenburg und August Hohenlohe-Öhringen geht hervor,³³ daß der Langenburger gleich, nachdem König Friedrich mit der Beschränkung persönlicher standesherrlicher Freiheiten begonnen hatte, verwandtschaftliche Verbindungen nach Paris beförderte, um sich einen Kanal zu Napoleon zu eröffnen. Er schrieb an seine Cousine Gräfin Arberg (eine Prinzessin Stolberg), die viel bei Hofe verkehrte, und erhielt am 3. Februar 1807 von ihrer Schwester Prinzessin Gustavine von Stolberg Antwort. Er solle sich unter Berufung auf Gräfin Arberg direkt an den Kaiser wenden; denn „... Il accepte et lit tout ...“. Napoleon aber, der genau wußte, wie sehr er seine Gefolgsstaaten noch brauchen würde, intervenierte nicht und ließ ihnen freie Hand. Im Gegenteil, er tadelte sogar den greisen Großherzog Carl Friedrich von Baden wegen seines Sinnes für heimische Überlieferung und wegen seiner Rücksichtnahme gegen die Unterworfenen: „Ihr bildet noch kein Land!“³⁴

Im Jahre 1807 ordnete Friedrich die Fürsten und Grafen als Person in sein Königreich ein. Nach Normanns Vorschlag regelte er das Trauergeläut.³⁵ Am 2. Juli 1807 bestimmte er die Ränge der Unterworfenen und ihre Titel endgültig. Danach fielen alle Titularbeisätze und alle Wappenfelder fort, die ein ehemaliges Reichsverhältnis symbolisierten.³⁶ Die Devotionsformel „Von Gottes Gnaden“ durfte nicht mehr benutzt werden, desgleichen war der Pluralis Majestatis königlichen Behörden gegenüber nicht mehr statthaft. Bei Hofe selbst rangierten die Fürsten in der ersten, Nachgeborene in der sechsten Rangklasse; reichsständische Grafen rangierten in der sechsten Rangklasse, Nachgeborene waren von sich aus bei Hofe ohne Rang, es sei denn, daß königliche Dienstverhältnisse ihnen einen solchen eintrugen. Fürst Carl Joseph Hohenlohe-Jagstberg hatte als Gemahl einer württembergischen Prinzessin vor allen seiner Mitstände den Vortritt. Über die Ebenbürtigkeit war damit nichts ausgesagt; jeder Feldmarschall befand sich in der ersten Rangklasse, ohne dadurch ebenbürtig zu sein. Der Bruder des Königs, Herzog Wilhelm, stand als Kriegsminister und Ebenbürtiger andererseits auch auf dieser Stufe.

Die Klärung der Ebenbürtigkeitsfrage, durch die Rheinbundakte totgeschwiegen, durch die Bestimmungen über das Kanzleizeremoniell weitgehend präjudiziert, folgte erst am 1. Januar 1808.³⁷ In einem neuen Hausgesetz erklärte der König nur Mitglieder regierender Familien für ebenbürtig. Dem Hause Hohenlohe wies er das Erbmarschallamt zu, das auch das ritterschaftliche Haus der Freiherrn von Thumb innegehabt hatte — ein bitterer Schlag für eine Familie, die die Habsburger jederzeit in den eng gezogenen Kreis ihrer Verwandtschaft aufgenommen hatten.

Kein Gesetz aber konnte ehemalige Landesherren in gewöhnliche Adelige verwandeln, noch dazu, wenn sie in ihren alten Residenzen weiterlebten. Die Steuerpolitik des Königs war aus diesem Grunde mehr als fiskalisches Bedürfnis. Gekürztes Einkommen sollte den Fürsten die Möglichkeit nehmen, in ihren Schlössern Höfe zu halten, die untergeordnete Stellung sollte sich nicht nur in Gesetzen, sondern auch im Lebensstil manifestieren. Gern benutzte König Friedrich die

Gelegenheit der Schuldenteilung zwischen Landesherrn und Unterworfenen, Fürsten, die sich nicht genug einschränkten, zu maßregeln. Die Not, in die die Mediatisierten aus Geldmangel mehr und mehr geriethen, veranlaßte ihn, Ermahnungen über die neuen Verhältnisse und ein ihnen angemessenes Leben zu erteilen, wenn er um Schonung bei zu harter Besteuerung oder beim Entzug bestimmter Revenuen angegangen wurde.³⁸ Seine Furcht davor, daß die „Unterlandesherrn“ die Würde der jungen Krone schmälern möchten, seine Idee vom geschlossenen Staat trieben Friedrich in eine nachgerade blindwütige Gleichmacherei zu Füßen des Thrones herein, deren ganze Härte die Privilegiertesten am schmerzlichsten zu spüren bekamen.

Daß der Monarch den Bogen in seinem Kampfe gegen die persönliche Stellung des hohen Adels überspannte, wird selbst von Apologeten zugegeben. Was er jedoch vorher mit einem gewissen Abstand getan hatte, in strenger Klarheit den Glanz seiner Stellung vor das Einzelschicksal setzend, das geschah seit der österreichischen Schilderhebung von 1809 voll zynischer Mißgunst. Auch legte der König, im Gegensatz zu seinen früheren Verfügungen, nun keinen Wert mehr darauf, Gründe für seine Schritte zu erfinden. Er bekannte sich in entwaffnend unhöflicher Offenheit zu seinen Zielen. Der Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit ließ er sogleich die Liquidierung fürstlicher Höfe folgen; und er verstand es, die Erfüllung dieses Wunsches mit einem persönlichen Racheakt zu verbinden. Dieser traf den armen Obristlieutenant Freiherrn von Stetten. Friedrich hatte ihm seine dem Hause Hohenlohe-Öhringen im Kampf gegen Württemberg geleisteten Dienste nicht vergessen. Auch verzieh er ihm nicht, daß er — ein strengdenkender, aber anscheinend nur durchschnittlich begabter Mann — als Prinzenenerzieher und ständiger Hausgenosse in Öhringen auch noch nach der Mediatisierung dazu beigetragen hatte, dem Hause die Atmosphäre einer landesherrlichen Residenz, dem Fürsten das Ansehen eines regierenden Herren zu bewahren. Nebenbei hielt er ihn noch für einen Hauptanstifter der allgemeinen Unzufriedenheit.

Ohne Angabe von Gründen verbannte der König Stetten am 30. April 1809 im Zusammenhang mit dem Aufstand in Mergentheim binnen 24 Stunden auf sein Gut Kocherstetten. Seine todkranke Frau mußte Stetten in Öhringen zurücklassen. Schließlich wandte er sich im Bewußtsein seiner Unschuld an den König, der die Gelegenheit zu einer Grundsatzklärung sofort ergriff. Er ließ Stetten über das Innenministerium am 6. August 1809 antworten:³⁹

„Seine Königliche Majestät haben auf das unterthänigst eingereichte Bittschreiben des von Stetten nach Öhringen zurückkehren zu dürfen, der unterzeichneten Stelle den Auftrag gnädigst zugehen lassen, demselben hierauf zu eröffnen, daß das Eigenthum eines Privat Mannes sein Aufenthalts Ort sey, die Hohenloischen Gutsbesizer nicht mehr in dem Fall seyn, Edelleute bey sich zu haben u Gehorsam die erste Pflicht eines Unterthan sey. Indem die unterzeichnete Stelle den v Stetten von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntnis setzt, hat sie zugleich demselben den weitem allerhöchsten Befehl anzufügen, sich in seinen Vorstellungen aller hochtrabenden schwülstigen Ausdrücke zu enthalten.“

Die despotische Art, mit der König Friedrich hier die Berechtigung der Mediatisierten in Abrede stellte, ihr Privatleben nach eigenem Ermessen gestalten und bei sich halten zu können, wen immer sie wollten, brach sich in einer Resolution vom 29. Juli 1809 Bahn.⁴⁰ Sie untersagte den Fürsten und Grafen, Württemberg ohne Urlaub zu verlassen. Diesen Urlaub erteilte nicht der König, sondern — und hierin lag eine doppelte Mißgunst — das Ministerium des Innern. Die Ausführung

wurde streng gehandhabt, Genehmigungen nur fallweise erteilt. August Hohenlohe allein erhielt eine Dauergenehmigung, „sich zuweilen nach Erbach verreisen zu dürfen“. ⁴¹ Diese Genehmigung enthielt nur die eine Beschränkung, daß die Abwesenheit nicht länger als vier Wochen dauern durfte.

Im Spätsommer 1809 holte Friedrich zu einem neuen Schlage aus. Da er sich nicht von der Fiktion patrimonialherrschaftlicher Mitschuld an den oppositionellen und kaisertreuen Bewegungen im Volke losmachen wollte, andererseits die strafweise Liquidierung der hohenloheschen Justizkanzleien durch Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit schlechthin in eine normale Verwaltungsordnung verwandelt hatte, erstrebte er jetzt eine Mehrung seines Einflusses auf die neuen Untertanen, indem er ihre alten Fürsten, so gut es ging, von ihnen trennte. Dies versuchte er durch Abberufung der Fürsten nach Stuttgart für einige Zeit im Jahre zu erreichen. Da aber die meisten Herren, unter anderen auch August Hohenlohe, es verstanden, diesen Befehl zu umgehen, ließ Friedrich den Widerstrebenden eine persönliche Aufforderung zugehen, die in ihrer Mischung aus Pathos und Brutalität besonders abstoßend wirkt. August Hohenlohe erhielt diese Aufforderung unterm 28. Januar 1810. ⁴²

„Seine Königliche Majestät haben in Erwägung, daß die Fürsten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu befassen haben, die ihnen verbleibenden Revenuen aber, deren Verwaltung durch Rentbeamte besorgt wird, in dem Königreiche zu verzehren gehalten sind, ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in ihren Besitzungen die Königlichen Unterthanen einer Influenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon statt gehabtten Mißbrauch Seine Königliche Majestät ein für allemal beseitigt und vermieden wissen wollen, endlich in der weiteren Rücksicht, daß es vor allen Königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, Seiner Königlichen Majestät ihre Devotion selbst persönlich zu bezeugen, mehrere derselben aber einer auf allerhöchsten Befehl an sie ergangenen Aufforderung hiezu wider alles Erwarten keine Folge geleistet haben und ihre dagegen gemachte Einwendungen ganz unstichhaltig sind — der unterzeichneten Stelle nunmehr allergnädigst aufgetragen, dem Herrn Fürsten August v Hohenlohe Ingelfingen den unabhängigen allerhöchsten Willen zu eröffnen, daß der Herr Fürst von nun an des Jahres wenigstens 4 Monate den Aufenthalt in der Königlichen Residenz zu nehmen, und sich zu diesem Ende um eine convenable Wohnung allhie umzusehen habe.“ Das Dekret schloß mit der Bestimmung, daß jede Nichtbefolgung den Verlust von einem Viertel der Revenuen nach sich zöge.

Doch der König von Württemberg begnügte sich nicht damit, die persönliche Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit der Standesherrn aufzuheben; er griff sogar in das allerletzte Reservat gestern noch regierender Häuser, nämlich in die Familien selbst, ein. Im Herbst 1809 verfügte er, daß die beiden jüngeren Brüder des Fürsten August Hohenlohe, die Prinzen Adolph und Alexander, in Stuttgart erzogen werden sollten. August verfaßte darauf ein ob seiner diplomatischen Gewandtheit beachtliches Antwortschreiben an Friedrich. ⁴¹ Was die Wohnsitznahme in Stuttgart anbelange, so danke er für den Wink, sich längere Zeit im Jahre in der Umgebung S. K. M. aufhalten zu dürfen. Nur ökonomische Schwierigkeiten hätten ihn bisher gehindert, dies zu tun. Doch sei er wegen allzu großen Revenuenausfalls momentan zu arm, um in Stuttgart mit dem Anstand leben zu können, den die Nähe der allerhöchsten Person erfordere. Auch müsse er in Öhringen sein, um jeden finanziellen Vorteil sogleich wahrnehmen zu können.

Mit besonderem Danke und „mit Rührung“ erfülle es ihn aber, daß S. K. M. seine beiden Brüder in Stuttgart erziehen lassen wolle, und er sei deshalb besonders gebeugt, erklären zu müssen, daß er nicht darüber zu bestimmen hätte. Seine Großmutter in Berlin, die Fürstin Sacken, und sein Vater in Schlesien, die auch die Ausbildung bezahlt hätten, könnten allein darüber befinden.

Die Söhne der Mediatisierten wären damit durch tendenziöse Abrichtung zu Trabanten eines Hofes erzogen worden, der trotz (oder wegen) parvenuhaften neuköniglichen Poms zu gering schien, als daß regierende Fürsten und Grafen ihm dienen konnten. Ihre Eltern setzten alle Hebel in Bewegung. August beschwor seine Großmutter, ihre vielen Beziehungen zum Berliner Hofe zu benützen. Am 12. Februar 1810⁴³ wandte sich die alte Dame an Friedrich Ludwig, ihren Schwiegersohn, und schlug vor, August solle das ohnehin entmachtete Fürstentum seinem jüngsten Bruder Alexander übertragen, selbst mit Adolph nach Breslau gehen und sich dort um dessen Erziehung in preußischem Sinne bemühen. Friedrich Ludwig aber zweifelte mit Recht an der Realisierbarkeit dieser Idee. Seinen jüngsten Sohn werde er Württemberg opfern müssen; „.. Ein Gedanke der mich sehr beugt“, schrieb er am 16. März 1810 zurück.⁴² Denn schon immer sei es sein Wunsch gewesen, die Kinder im Dienste des „uns am meisten schonenden Souverain(s)“ zu sehen. Am 30. März 1810⁴³ wandte er sich trotzdem vertrauensvoll wie in alten Tagen, als er noch nicht das Stigma des Verlierers von Jena trug und hoch in der Gnade des Königs stand, noch einmal an Friedrich Wilhelm III. Aber die Bitten um Rat und Hilfe blieben erfolglos.

Preußen steht wie einstmals am Anfang hohenlohescher Diplomatie somit auch an ihrem Ende. Damit schließt sich der Kreis einer Entwicklung, die mit der Einbeziehung Hohenlohes in die neutrale Zone 1796 begann und mit dem Erziehungsedikt von 1809 am Ende angekommen war. Preußen konnte zwar 1810 sowenig helfen, wie einst 1806. Immer aber blieb es Protektor der Mediatisierten, und es war Preußen, das später auf dem Wiener Kongreß den Standesherrn jene Sonderstellung erkämpfte, die sie bis 1918 innehatten.

Anmerkungen

¹ Ich denke an das privilegium de non appellando.

² Damit meine ich jene Häuser, die später die II. Abteilung des fürstlichen Taschenbuchs bildeten, d. h. die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts depossediert wurden.

³ Die Rheinbundstaaten waren sich nicht durchwegs darüber einig, ob neben der Gewalt des Souveräns eine konstitutionelle oder geburtsständische Macht stehen konnte. König Friedrich führte seinen entscheidenden Kampf gegen die alten Stände unter Napoleons stiller Duldung. Der Großherzog von Berg als französischer Prinz hielt es dagegen für illegitim, ohne verfassungsmäßige Körperschaft zu regieren.

⁴ Hohenlohe-Archiv Neuenstein (HAN), I/11, K 145, Fa 2. Bestimmte Anzeichen sprechen dafür, daß das Schriftstück vor dem 17. August 1806, auf gar keinen Fall nach dem 27. August 1806 verfaßt wurde. Die sonderbare Bezifferung ist dem Original entnommen.

⁵ Dalberg dachte dabei, wie er schreibt, an die freien Standesherrschaften in Schlesien. Was er sich dabei gedacht haben mag, ist schwer ersichtlich; Ursprung und Charakter dieser Besitungen war ein vollkommen anderer. (Dazu siehe Goldschmidt: „Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens“.)

⁶ Die Nachrichten verteilten sich auf: 1. Fürsten Christian Friedrich Carl zu Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg (Kirchberg); 2. Fürsten Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Kupferzell); 3. Fürsten Carl Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg (Haltenbergstetten); 4. Fürsten Ludwig Aloys zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (Bartenstein); 5. Fürsten Carl Ludwig zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg (Langenburg); 6. Fürsten Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Langenburg-

Ingelfingen (Öhringen); 7. Fürsten Joseph Anton Xaver zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee (Wolfegg); 8. Fürsten Maximilian Wunibald zu Waldburg-Zeil-Zeil (Zeil); 9. Fürsten Ernst zu Waldburg-Zeil-Wurzach (Wurzach); 10. Fürsten Franz Wilhelm Joseph zu Salm-Reifferscheid-Krauthaim (Gerlachsheim); 11. Fürsten Carl Alexander zu Thurn und Taxis und Buchau (Tischingen); 12. Fürsten Franz Georg Carl zu Metternich-Ochsenhausen (Winneburg); 13. Fürsten Joseph Baptist Carl zu Dietrichstein (Neu-Ravensburg); 14. Fürsten Franz Gundaccar von und zu Colloredo, Mannsfeld, Grafen zu Waldsee (Wien); 15. Landgrafen Joachim Egon zu Fürstenberg, Administrator der fürstlich Fürstenbergischen Lande (Wien); 16. Grafen Johann Gobert zu Aspermont (Baindt); 17. Grafen Maximilian Friedrich zu Plettenberg-Wittem (Mietingen); 18. Grafen Otto Quadt zu Wykradt (Isny); 19. Grafen August Friedrich zu Schaesberg (Thannheim); 20. Grafen Christian zu Sternberg (Schussenried); 21. Grafen Joseph August zu Törring-Gutenzell (München); 22. Grafen Ludwig zu Warttemberg (Roth, Schwaben); 23. Grafen Friedrich Carl zu Waldbot-Bassenheim (Hegbach); 24. Grafen Anton Franz zu Traun-Abensberg (Egloffs); 25. Grafen Carl Ludwig Wilhelm zu Isenburg-Büdingen und Limpurg-Gaildorf (Meerholz); 26. Grafen Friedrich Philip Carl Joseph zu Limpurg-Sonthaim, Gaildorf und Speckfeld (Burg Farnbach); 27. Grafen Friedrich Carl zu Löwenstein-Wertheim (Wertheim) und 28. Grafen Joseph Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim (Wertheim).

⁷ Man muß zwischen Höflichkeitsprädikat und Rechtsprädikat unterscheiden. Die kaiserliche Kanzlei erkannte den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht“ meist nur in der Einschränkung „Durchlauchtig Hochgebohren“, den reichsständischen Grafen eigentlich nur das Prädikat „Wohlgebohren“, „Hochgebohren“ aber nur mit der Minderung „Hoch- und Wohlgebohren“ zu. Sie duldeten jedoch, daß im Verkehr der Reichsstände unter sich eine inoffizielle Courtoisie entstand, die sich (bedingt durch wachsende Exklusivität höherer Stände) durchgehend eine bis zwei Stufen über der rechtens zugestandenen bewegte. Wir haben es also hier mit einem Höflichkeitsprädikat zu tun. (Näheres dazu siehe R e h m : „Die Titulatur der Standesherrn . . .“.)

⁸ Die „Zuständigkeit“ des Prädikates „Durchlaucht“ war ursprünglich kein Attribut des Fürstenstandes. Isenburg-Birstein erhielt zugleich mit der Stellung als Reichsfürst 1718 das Prädikat „Hochgebohren“. Erst durch den Rheinbund und den Deutschen Bund erwarben (im letzteren Falle auf dem Umweg über landesherrliche Mehrung) die Fürstenhäuser am 12. Juli 1806 (bzw. am 18. August 1825) das Prädikat „Durchlaucht“ als Rechtsprädikat. Vorher war es in der Form von „Durchlauchtiger Fürst“ als Höflichkeitsprädikat erschienen. Bei späteren Erhebungen in den Fürstenstand wurde das Prädikat „Durchlaucht“ automatisch vergeben. Die früher reichsständischen Grafen erhielten laut Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 das Prädikat „Erlaucht“ auf dem Wege landesherrlicher Verleihung.

⁹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart (H STA), E 36—38,3.

¹⁰ In der Auseinandersetzung um das Prädikatswesen ging es um die Rechtsprädikate, bei deren Festlegung der Takt als Motiv fortfiel. Rechtsprädikate waren ein Spiegelbild der Wirklichkeit; der Souverän konnte sie rechtens auf dem Umweg über die Verhältnisse ändern. Hier spielte das Feingefühl keine Rolle, höchstens Erwägungen politischer Klugheit. Höflichkeitsprädikate änderten sich wenig; in Privatbriefen benutzte der König immer wieder die alten Wendungen. Im Handschreiben an den Erbprinzen von Bartenstein (H STA, E 1,1) heißt es beispielsweise: „Sur ce je prie, DIEU, qu'il vous prenne(?), mon cousin en Sa sainte et digne garde.“ (sic)

¹¹ H STA, E 7,4.

¹² H STA, E 36—38,4 (neben Normann wohl auch Wintzingerode sen.).

¹³ HA N, I/11, K 145, Fa 2 (wohl im September 1806 entstanden).

¹⁴ HA N, I/11, K 145, Fa 2. Oft erscheinen wörtliche Formulierungen der „Privatgedanken“, deren Autor somit auch beteiligt gewesen zu sein scheint.

¹⁵ HA N, I/11, K 145, Fa 2.

¹⁶ Bei einem westfälischen Grafen, heißt es dort, habe sich dieser Anteil an der Souveränität beispielshalber auf $\frac{1}{29.600}$ von der des Reiches belaufen. (Ein Schlüssel für die Berechnung ist leider nicht beigegeben.)

¹⁷ H STA, E 31—32,304.

¹⁸ H STA, E 31—32,309 (25. Oktober 1806).

¹⁹ Staatsfilialarchiv Ludwigsburg (ST FA), D 21,45 (16. September 1806).

²⁰ HA N, K 145, Fa 3 (14., 17., 21. Juni 1807).

- ²¹ H A N, XXI/A (19. September 1806).
- ²² H STA, E 31—32,305. Diese Fassung war schon am 11. September unterschrieben worden. Der 29. September ist eigentlich nur der Expeditionstag.
- ²³ H A N, V/W, 61.
- ²⁴ H STA, E 1,1 (7. November 1806).
- ²⁵ H A N, I/11, K 145, Fa 2 (8. Oktober 1806, Stetten an Friedrich Ludwig).
- ²⁶ H STA, E 10,2 (22. November 1806, Prag, Ludwig Aloys an König Friedrich).
- ²⁷ ST FA, D 21,273 (1. Dezember 1806).
- ²⁸ H STA, E 10,2 (8. Dezember 1806).
- ²⁹ H A N, Tagebuch Christian Friedrich Carls (23. November 1806).
- ³⁰ H A N, K 145, Fa 4 (5. Dezember 1806).
- ³¹ H STA, E 41—44 (64), 36.
- ³² H STA, E 36—38,75.
- ³³ H A N, I/11, K 145, Fa 2.
- ³⁴ M. M i l l e r : „Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg.“
- ³⁵ H STA, E 31—32,304 (12. April 1807; Normanns Vorschlag: 9. April). Für Fürsten und Gattinnen konnte drei Wochen, für Grafen und Gattinnen zwei Wochen, für Adelige und Gattinnen eine Woche (für letztere nur einmal täglich) geläutet werden. Für Familienmitglieder galt je die Hälfte der Zeit.
- ³⁶ An der Ausführung dieses Befehles hat es offensichtlich gemangelt. Bis auf den heutigen Tag führen ehemals reichsständische Familien Wappenfelder mit Reichsinsignien, wie beispielshalber das fürstliche Haus Waldburg-Zeil. Der Senior nennt sich immer noch „Reichserbtruchseß Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg“. Wie weitgehend diese Titel und Symbole während der Rheinbundzeit ruhten, wird schwer zu klären sein.
- ³⁷ H. R e h m : „Die Titulatur . . .“, S. 72. — Erst auf dem Wiener Kongreß wurde die Ebenbürtigkeit der Mediatisierten gesetzlich.
- ³⁸ H STA, E 36—38,4.
- ³⁹ H A N, K 47, Fa 3,4 (16. August 1809, Stetten an Friedrich Ludwig Hohenlohe). — Die Botschaft muß um den 1. Juli ausgerichtet worden sein, da Stetten in diesem Brief als Zeitpunkt „vor 6 Wochen“ angibt.
- ⁴⁰ H STA, E 41—44 (63), 68 (Auszug eines Protokolls vom 17. August).
- ⁴¹ H A N, K 145, Fa 4.
- ⁴² H A N, K 145, Fa 5.
- ⁴³ H A N, K 47, Fa 2,1.